



5. Newsletter German Desk

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Großkanzlei in Grenznähe möchten wir Sie über aktuelle und im Grenzverkehr zu beachtende rechtliche Fragestellungen auf dem Laufenden halten.



Unsere Mitarbeiter des [German Desk](#) stehen Ihnen dabei gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte bei allen Fragen an Herrn Dr. Arjen S. Westerdijk (arjen.westerdijk@kienhuishoving.nl) oder Frau Petra M. Stickel (petra.stickel@kienhuishoving.nl), Telefon: 0031(0)53 4804332.

Endlich Klarheit über außergerichtliche Inkassokosten

Am 1. Juli 2012 trat in den Niederlanden eine Gesetzesänderung über die Höhe von außergerichtlichen Inkassokosten in Kraft. Inkassokosten sind die Kosten, die ein Gläubiger außergerichtlich machen muss, wenn sein Schuldner eine vertragliche Geldschuld nicht freiwillig zahlt. Die neue Regelung bestimmt Unter- und Obergrenzen für Inkassokosten bei Zahlungsverzug. Dabei sind die Vorschriften bei Verbrauchergeschäften zwingend vorgeschrieben. Unternehmer können untereinander selber Regelungen über die Höhe von Inkassokosten treffen. Tun sie dies nicht, dann gelten auch zwischen ihnen die Verbrauchertarife. Bisher konnten Gläubiger und Inkassobüros die Kosten selbst festsetzen. Dies führte zu großem Unmut bei Schuldnern, da diese keine Übersicht über die Inkassokosten hatten und die Inkassokosten oft willkürlich berechnet wurden.

Ab dem 1. Juli 2012 werden die Inkassokosten anhand eines Prozentsatzes des fälligen Betrages berechnet. Es gilt ein Mindestbetrag von EUR 40 und ein Maximalbetrag von EUR 6.775. So kann ein Gläubiger bei einer Forderung bis EUR 2.500 15% an Inkassokosten fordern. Für die nächsten EUR 2.500 gilt ein Prozentsatz von 10%, für die nächsten EUR 5.000 5%, die nächsten EUR 190.000 1% und für darüber hinausgehende Forderungen gilt ebenfalls ein Prozentsatz von 1%. Dabei werden die Inkassokosten addiert. Bei einer Forderung in Höhe von EUR 3.500 setzen sich die Kosten wie folgt zusammen: Über die ersten EUR 2.500 betragen die Inkassokosten EUR 375 (15% von EUR 2.500). Über die letzten EUR 1.000 betragen die Inkassokosten EUR 100 (10% von EUR 1.000). Insgesamt kann der Gläubiger also EUR 475 an Inkassokosten in Rechnung stellen.

Neu ist seit der Gesetzesänderung auch, dass der Gläubiger den Schuldner erst anmahnen muss, bevor er Inkassokosten in Rechnung stellen kann. Dabei muss dem Schuldner eine Frist von 14 Tagen gewährt werden, in welcher er den fälligen Betrag (ohne extra Inkassokosten!) noch zahlen kann. Ferner muss das Mahnschreiben auf die Folgen hinweisen, die eintreten, falls nicht gezahlt wird und dabei muss auch die Höhe der Inkassokosten angegeben werden.

Unternehmen sollten darauf bedacht sein, dass eventuelle Regelungen über Inkassokosten, zum Beispiel in allgemeinen Geschäftsbedingungen, ab dem 1. Juli 2012 gegenüber Verbrauchern nicht mehr gelten.

Kristina C. Adam LL.M., Rechtsanwältin Vertragsrecht
kristina.adam@kienhuishoving.nl

Cloud Computing

Cloud Computing bedeutet eine neue Lieferweise von IT-Diensten. Kurz gesagt beinhaltet „Cloud Computing“, dass die Verwaltung von IT-Diensten und die Speicherung von Daten an einen Dritten vergeben werden. Die Applikationen und Daten sind danach über das Internet zugänglich. Für viele Unternehmer ist Cloud Computing eine sehr gute Alternative. Man ist nicht an einen Apparat oder einen Ort gebunden, da der Nutzer oft nur einen Webbrowser und eine Internetverbindung benötigt. Es müssen also keine eigenen Server angeschafft werden, noch müssen diese instandgehalten werden. Dies bedeutet eine erhebliche Kostenersparnis.

Diese neue Dienste werfen rechtlich aber Fragen auf, über die vorzugsweise in der Vertragsphase Absprachen getroffen werden müssen.

Wichtige Knackpunkte in Cloud Computing Verträgen sind unter anderem: Privacy, Haftung für den Verlust von Daten durch Datenlöcher, die Verfügbarkeit und die Erreichbarkeit, das Vorbeugen eines sogenannten „vendor lock-in“ (vollständige Abhängigkeit vom Lieferanten), Verfügbarkeit der Daten, vor allem nach dem Ende des Vertrages oder im Falle einer Insolvenz des Lieferanten und im Falle des Umzugs der Daten zu einem anderen Lieferanten, die Kontinuität der Dienstleistung, relevante Aspekte des geistigen Eigentums, Escrow- und Ausweichregelungen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, um in der Verhandlungsphase bereits zu vereinbaren, wo und wann welche Unternehmensinformationen mit welcher Software verarbeitet und/oder gespeichert werden. Des Weiteren müssen Sie an die Frage denken, welche Parteien im Verarbeitungsprozess eine Rolle spielen; an welchem Ort findet – zeitlich begrenzt? – die Datenspeicherung statt? In welchem Format werden die Daten gespeichert?

Last but not least besteht die Frage, welches Recht auf die Dienstleistung Anwendung findet. Diese Frage ist von großer Relevanz, insbesondere da die Parteien sich oft nicht realisieren, dass der amerikanische Patriot Act – durch ein Hintertürchen – auf den Cloud Lieferanten anwendbar sein kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie einen Cloud Dienst von einem Lieferanten beziehen, der zum Beispiel eine Tochtergesellschaft eines amerikanischen Unternehmens ist. Ihr Cloud Lieferant kann durch den Patriot Act gezwungen werden, Einsicht in die Personendaten von zum Beispiel Ihrer Mitarbeiter oder Kunden zu gewähren, für welche Sie als Abnehmer verantwortlich sind. Hiermit wird gegen die EU Richtlinie zum Schutz der personenbezogenen Daten verstoßen.

Transparente und deutliche Vereinbarungen sind notwendig, gewährleisten Ihre Interessen und sind für den Schutz Ihrer (personenbezogenen) Daten ein absolutes Muss. Wir raten Ihnen daher, so viele Schmerzpunkte wie möglich vorab vertraglich zu regeln. Dies beugt einer nachträglichen Nachbesserung vor.

Mirjam Elferink, Rechtsanwältin Technologie, Medien und Entertainment
mirjam.elferink@kienhuishoving.nl

Einführung der Flex B.V. zum 1. Oktober 2012

Der Gesetzgeber hat gesprochen: Das Gesetz über die sogenannte Flex B.V. tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft! Der Gesetzentwurf wurde am 12. Juni 2012 durch die Erste Kammer des niederländischen Parlaments beschlossen, das Inkrafttreten wurde kurz danach angekündigt.

Das Gesetz bringt große Veränderungen für alle B.V., auch für die bestehenden. Bald gibt es nur noch eine Form der B.V., nämlich die Flex B.V. Bestehende B.V. werden in den meisten Fällen jedoch ihre Satzung ändern müssen, um die Vorteile aus dem Gesetz für sich nutzen zu können.

Die auffälligsten Veränderungen sind:

- Abschaffung des zwingend vorgeschriebenen Gesellschaftskapitals (dies ist der Betrag der maximalen Anteilsausgabe);
- Abschaffung des gezeichneten Mindestkapitals (ausreichend sind € 0,01 anstelle von € 18.000);
- Abschaffung der Kontrolle der Kapitaleinbringung durch Bescheinigung der Bank und des Wirtschaftsprüfers;
- Ermöglichung von Anteilen ohne Stimmrecht oder Gewinnanspruch;
- die sogenannte Sperrregelung für Anteilsübertragungen wird optional;
- Zertifikatinhaber können Versammlungsrechte erhalten;
- erweiterte Beschlussfassung außerhalb der Versammlung;
- einfachere Feststellung des Jahresabschlusses bei einer „kleinen“ B.V.;
- verschärfte Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern bei (Dividenden)Auszahlungen.

Oft wurde das Gesetz zur Flex B.V. in einem Atemzug mit dem Gesetzentwurf „Bestuur en Toezicht“ (Geschäftsführung und Aufsicht) genannt. Dieser Gesetzentwurf enthält Themen wie das One-Tier Board, Interessenkonflikte, gleichmäßige Verteilung von Aufsichtsratsmandaten zwischen Männern und Frauen und die Einschränkung der Anzahl von Aufsichtsratsmandaten. Dieser Gesetzentwurf tritt vorerst nicht zum gleichen Zeitpunkt sondern zu einem späteren Datum in Kraft (möglicherweise am 1. Januar 2013).

Wegen der neuen Vorschriften stellen sich augenblicklich Fragen zur Anwendung der derzeit bestehenden Vorschriften und Satzungen. Diese wichtige Verbindung zwischen „alten und neuen“ Vorschriften wird in einem Übergangsrecht geregelt.

Vor Kurzem enthielt unser Newsletter einen Beitrag zur Flex B.V. Auch in diesem Newsletter finden Sie erneut einen Beitrag dazu.

Dr. Arjen S. Westerdijk, Rechtsanwalt Gesellschaftsrecht
arjen.westerdijk@kienhuishoving.nl

Was bedeutet dies für meine B.V.? – Übergangsrecht zur Flex-B.V.

Am 12. Juni 2012 wurde bekannt gegeben, dass das Gesetz über die Vereinfachung und Flexibilisierung des B.V.-Rechts und das dazu gehörige Einführungsgesetz am 1. Oktober 2012 in Kraft treten werden (kurz: Gesetz zur Flex-B.V.). Die Einführung des Gesetzes zur Flex-B.V. wird zu einschneidenden Veränderungen im niederländischen Recht, das auf die B.V. („besloten vennootschappen“) zutrifft, führen.

Das Einführungsgesetz spielt, als Bestandteil des Gesetzes zur Flex-B.V., bei den kommenden Veränderungen in dem B.V.-Recht eine wichtige Rolle. In dem Einführungsgesetz wird unter anderem das Übergangsrecht von dem „alten“ B.V.-Recht zu dem „neuen“ B.V.-Recht geregelt. Das Übergangsrecht besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil. Hiernach werden einige Aspekte des allgemeinen Teils des Übergangsrechts und die damit verbundenen Konsequenzen für bestehende B.V. behandelt. Der besondere Teil des Übergangsrechts wird in diesem Artikel nicht behandelt.

Unmittelbare Wirkung

Das Gesetz zur Flex-B.V. tritt ab dem 1. Oktober 2012 unmittelbar in Kraft. Dies bedeutet, dass die neuen und geänderten Bestimmungen des Gesetzes zur Flex-B.V. sofort anwendbar sein werden. Dabei ist der Hinweis wichtig, dass die unmittelbare Anwendung nur für Fakten und Ereignisse gilt, die nach dem 1. Oktober 2012 stattfinden. Daraus ergibt sich, dass beispielsweise im Falle einer Beschlussfassung vor dem 1. Oktober 2012 die Gesetzesänderung darauf grundsätzlich keinen Einfluss haben wird. Beschlüsse der Geschäftsführung oder Gesellschafterversammlung, die vor dem 1. Oktober 2012 rechtsgültig zu Stande gekommen sind, behalten ihre Gültigkeit, auch wenn dies unter dem Gesetz zur Flex-B.V. anders wäre. Umgekehrt gilt übrigens nicht ohne Weiteres, dass ungültige Beschlüsse durch die Gesetzesänderung zum 1. Oktober 2012 Gültigkeit erlangen würden. Dies hängt vom Einzelfall ab.

Gerichtsverfahren

Das Inkrafttreten des Gesetzes zur Flex-B.V. hat grundsätzlich keinen Einfluss auf laufende Gerichtsverfahren. Das bedeutet, dass das Gesetz zur Flex-B.V. keinen Einfluss auf die Zuständigkeit des Gerichts, die Art des Verfahrens und die Rechtsmittel in dem laufenden Verfahren hat. Die Parteien können bei Gericht in dem laufenden Verfahren den Antrag stellen, dass sie ihre Standpunkte und Schlussfolgerungen, soweit erforderlich, an das neue Gesetz zur Flex-B.V. anpassen dürfen. Dies ist wichtig, da einige Bestimmungen zum Kapitalschutz wegfallen. Ein treffendes Beispiel ist das Anfechtungsverfahren gemäß Artikel 2:204c BW (Nachgründung). Aufgrund dieses Artikels kann ein Rechtsgeschäft, das auf den Erwerb von Gütern abzielt, die ein Jahr vor der Gründung oder nachher einem Gründer oder Gesellschafter gehörten, innerhalb von zwei Jahren nach der Eintragung der B.V. ins Handelsregister angefochten werden.

Gesetzt den Fall, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Flex-B.V. hat der Insolvenzverwalter einer insolventen B.V. ein Verfahren anhängig gemacht, in dem er sich auf die Nachgründung beruft, würde das Anfechtungsverfahren gemäß dem Gesetz zur Flex-B.V. wegfallen. Der Insolvenzverwalter kann in dem Fall das Anpassen der Standpunkte und Schlussfolgerungen für eine andere Haftungsgrundlage beantragen. Das Verfahren kann beispielsweise in eine Actio Pauliana (Gläubigerbenachteiligung) oder ein Verfahren zur Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Geschäftsführers der insolventen B.V. abgeändert werden.

Schadensersatz

Zur Geltendmachung einer Schadensersatzforderung kann es für eine B.V. wichtig sein zu wissen, ob das neue oder das alte Recht anwendbar ist. Ausschlaggebend ist dabei, ob der Schaden vor oder nach dem 1. Oktober 2012 entstanden ist.

Die folgende Situation als Beispiel: Eine B.V. hat gerade vor dem 1. Oktober 2012 die Dividendenausschüttung vorgenommen, aber einige Zeit nach dem genannten Datum stellt sich heraus, dass die B.V. ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nicht mehr

erfüllen kann. In dem Fall ist die neue Regelung des Gesetzes zur Flex-B.V. (zu einer verschärften Geschäftsführerhaftung führend) darauf nicht anwendbar. Der Zeitpunkt der Schadensentstehung ist nämlich grundsätzlich der Zeitpunkt der Dividendenausschüttung durch die B.V. an ihre(n) Gesellschafter und diese hat vor dem 1. Oktober 2012 stattgefunden.

Finanzielle Hilfen (financial assistance)

Artikel 2:207c BW (Verbot finanzieller Hilfen) führt in der Übernahmepraxis manchmal zu Problemen. Übernahmen gehen oft mit Garantien und Finanzierungen aller Art einher. Falls die zu übernehmende B.V. dabei selbst als Financier, Sicherungsgeber oder Garantgeber beteiligt ist, muss stets die Frage gestellt werden, ob die Finanzierung von Anteilen u.ä. „zum Zwecke der Übernahme oder des Erwerbs“ an der Gesellschaft zustande kommt.

Dieses Problem hat die B.V. ab dem 1. Oktober 2012 grundsätzlich nicht mehr. Eine Transaktion, die gegen den genannten Artikel 2:207c BW verstößt und dadurch nichtig ist, wird nach der Einführung des Gesetzes zur Flex-B.V. unantastbar. **Aber aufgepasst!** Wenn das Verbot der finanziellen Hilfe nach dem 1. Oktober 2012 in der Satzung bestehen bleibt, dann hat die Nichtigkeit dieser Transaktionen weiter Bestand und gilt das „alte“ Recht aufgrund der unveränderten Satzung.

Zusammenfassung

Hier wurden nur einige Aspekte des allgemeinen Übergangsrechts des Gesetzes zur Flex-B.V. behandelt. Das neue Gesetz führt in einer Vielzahl der Punkte zu Veränderungen im Hinblick auf das heutige B.V.-Recht. Die Einführung des Gesetzes zur Flex-B.V. bringt jedoch nicht automatisch eine Änderung des Inhalts der existierenden Satzung mit sich. Ein „juristischer TÜV“ der Satzung ist deshalb erwünscht. Denn Verweise auf alte gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen können unklar, falsch und hinderlich sein. Unsere Rechtsanwälte und Notare können beurteilen, ob die bestehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung des neuen Rechts haltbar sind oder eventuell unerwünschte Folgen für Ihre B.V. haben.

Mark Huizenga, Rechtsanwalt Gesellschaftsrecht

mark.huizenga@kienhuishoving.nl

Dr. Arjen S. Westerdijk, Rechtsanwalt Gesellschaftsrecht

arjen.westerdijk@kienhuishoving.nl

Änderung der Prospektregeln zur Anbietetung von Wertpapieren zum 1. Juli 2012

Aufgrund des *Wet financieel toezicht* (Gesetz über die finanzielle Aufsicht) ist es grundsätzlich verboten, der Öffentlichkeit Wertpapiere, wie zum Beispiel handelbare Aktien an N.V. (AG) oder Anteile an B.V. (GmbH) und Obligationen, anzubieten, ohne einen Prospekt zur Verfügung zu stellen. Ein Prospekt muss alle Informationen beinhalten, die notwendig sind, um ein verantwortungsvolles Urteil über das Vermögen, die finanzielle Situation, das Resultat und die Zukunftsaussichten der ausgebenden N.V. oder B.V., und die Rechte und Pflichten, die mit den Wertpapieren verbunden sind, zu fällen. Das Gesetz enthält (zum Glück) eine Anzahl von Freistellungen und Ausnahmen des Verbots. Bei jedem Angebot von Wertpapieren muss daher geprüft werden, ob dieses vielleicht unter eine Ausnahme oder Freistellung fällt, womit auch die Verpflichtung, einen Prospekt zu veröffentlichen, wegfällt. Zum 1. Juli 2012 wurden diese gesetzlichen Bestimmungen aufgrund des Inkrafttretens von verschiedenen europäischen Richtlinien und Verordnungen angepasst. So wurde zum Beispiel die Reichweite einer der Ausnahmen erweitert. Wenn bisher die Ausnahme der Prospektspflicht galt, wenn das Angebot

an weniger als einhundert Menschen vorgelegt wurde, gilt diese Ausnahme nun, wenn das Angebot nicht mehr als 150 Personen unterbreitet wird. Darüber hinaus wurden auch die Anforderungen, die an den Inhalt der Prospekte gestellt wurden, angepasst. Einerseits sind die Anforderungen strenger geworden, unter anderem hinsichtlich der Form und des Inhalts der vorgeschriebenen Zusammenfassungen, die im Prospekt enthalten sein müssen. Andererseits wurde für kleine und mittelständische Unternehmen ein abgeschwächtes Regime aufgenommen. Die Prospektrichtlinie versteht darunter Gesellschaften, die mindestens zwei der folgenden drei Bedingungen erfüllen: weniger als 250 Mitarbeiter, eine Bilanzsumme von maximal € 43.000.000 und/oder ein jährlicher netto Umsatz von nicht mehr als € 50.000.000. Ein kleines und mittelständiges Unternehmen muss bei dem Angebot von Wertpapieren nach wie vor einen Prospekt veröffentlichen, aber dieser darf, was den Inhalt angeht, eingeschränkter sein als ein Prospekt eines Unternehmens, das nicht unter diese Definition fällt.

Diana Gunckel, Rechtsanwältin Banking & Finance
diana.gunckel@kienhuishoving.nl

Disclaimer

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KienhuisHoving N.V. darf nichts aus dieser Ausgabe vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht werden, gleich in welcher Form oder auf welche Weise, ob elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien, Aufnahmen oder in jeglicher anderer Weise. Gegen die Weiterleitung dieses Newsletters als Ganzes an Dritte bestehen keine Einwände, solange dies in unveränderter Form, ohne Kommentar und mit vollständiger Quellenangabe (bestehend aus: „Newsletter German Desk, KienhuisHoving N.V., <http://www.kienhuishoving.de/>“) geschieht.

Die Informationen in diesem Newsletter, die kostenlos verbreitet werden, sind für die Benachrichtigung unserer Mandanten und andere Geschäftspartner bestimmt und können nicht als eine Beratung in individuellen Situationen verwendet werden. In solchen Fällen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit einer auf diese spezielle Situation zugeschnittenen sachkundigen Beratung zur Seite.

Obwohl dieser Newsletter mit größtmöglicher Sorgfalt zustande gekommen ist, übernimmt KienhuisHoving N.V. keinerlei Haftung für eventuelle Fehler oder andere Unrichtigkeiten (oder deren Folgen).

© 2011 KienhuisHoving N.V

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).
